

BUNDESVERBAND
DER
LEBENSMITTELKONTROLLEURE E.V.



Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure, Herderstraße 1a, 38350 Helmstedt,

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Geschäftsstelle Helmstedt

Herderstraße 1a
38350 Helmstedt
Telefon: 05351/ 59 53 01
Telefax: 05351/ 59 53 02
Internet: www.Lebensmittelkontrolle.de
E-Mail: Lebensmittelkontrolleure@t-online.de

Helmstedt, 13.01.2006

**Öffentliche Anhörung mit dem Thema
„Ursachen der aufgetretenen Missstände in der Fleischbranche, ihre
Auswirkungen auf die Verbraucher und die Landwirtschaft sowie notwendige
Konsequenzen“**

**Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

Die in der Fleischwirtschaft bekannt gewordenen Skandale können sich grundsätzlich in allen Bereichen der Lebensmittelbranche wiederholen. Gewinnorientierung einerseits und Kaufkraft andererseits werden dem stets Vorschub bieten.

Die fortschreitende Spezialisierung der Betriebe mit zunehmend räumlicher und zeitlicher Trennung von Gewinnung – Herstellung/Weiterverarbeitung – Lagerhaltung – Vertrieb ..., erschwert Bezug und Rückverfolgbarkeit zu den Produkten, zumal die Inanspruchnahme von „Billiglöhnen“ die Sicherheit von Lebensmitteln zusätzlich gefährdet.

Ferner ist zu bedenken, dass in der Regel nur Betriebe mit industriellen Strukturen und überregionaler Bedeutung, Qualifikation und Ausstattung im erforderlichen Umfang gewährleisten (ca. 10% in der Bundesrepublik Deutschland)).

Ursachen	Bewertung	Maßnahmen
<p>Anforderungen und Voraussetzungen für Unternehmen und Personen nicht oder unzureichend geregelt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mangelnde Sachkenntnisse und Qualifikationen, besonders in klein- und mittelständischen Betrieben. Folgen u.a.: - unsachgemäßer Umgang mit Lebensmitteln, Rohstoffen.. - Fehlbewertungen von Risiken, - ungeeignete Ausstattungen und Verfahren, - mangelnde Rechtskenntnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Ermächtigung LFGB §§ 34, 36, 37 grundsätzlich für alle Betriebe; - geeignete Aus- und Weiterbildung mit Nachweis, - effiziente amtliche Überwachungsmaßnahmen, inkl. kompetenter Beratung
<p>Keine grundsätzliche Regelung von Anzeige – und Abnahmepflichten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Betriebe und Produkte nicht zeitgerecht und vollständig; - Wegfall der Erlaubnispflicht für Gaststätten; - Effektive Beratung durch die zuständigen Kontrolleure/Kontrollbehörde vor Geschäftsaufnahme entfällt, damit Feststellung von Mängeln erst bei Kontrollen; 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Ermächtigung LFGB § 34 § 37 - Umsetzung 10-Punkte-Programm (10. / 10. Zusatzprogramm) - Gewährleistung AVV-Rüb, § 8

Ursachen	Bewertung	Maßnahmen
<p><i>Ausstattung und Informationsfluss :</i></p> <p>auf den Überwachungsebenen finanziell, materiell, personell in großen Teilen verbesserungsbedürftig:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Effizienz und Effektivität an der kommunalen Basis sichern indem Ausstattung, Personal, Datenerfassung, Mobilität den regionalen Bedingungen angepasst sind und dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen; - Zunehmender Verwaltungsaufwand, darf Tätigkeit vor Ort nicht einschränken; - uneingeschränkter Austausch von Informationen an der Basis erforderlich; 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarferfassung und Rahmenvorgabe nach AVV-Rüb § 5 - Umsetzung der Verwaltungsstrukturen i.S. AVV-Rüb § 3 - Förderung direkter Informationswege und des sachdienlichen Erfahrungsaustausches;
<p><i>Öffentlichkeitsarbeit und Verantwortungszuordnung:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Probleme müssen grundsätzlich zuerst am Ort des Entstehens behandelt und gelöst werden; - Mitwirkung von Unternehmen und Verbrauchern erforderlich; - Kompetenzen sinnvoll zuordnen und nutzen; 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunktermittlungsbehörden in den Ländern sind überflüssig, da AG´s und Krisenstäbe verfügbar sind; (10 Punkteprogramm Pkt. 7(Task force).) - Justizbehörden und BfR einbeziehen; (10-Punkteprogramm 5.,6.,8.) - AVV- Rüb § 7 (letzter Abs.) konkretisieren; - Verbraucherinformation sachgerecht regeln;

Zusammenfassend und weiterführend bestehen folgende:

Forderungen des Bundesverbandes der
Lebensmittelkontrolleure Deutschlands

1. Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Noch immer wird Lebensmittelrecht als „Nebenrecht“ behandelt. Nicht höhere Strafen, sondern Ausschöpfung des vorhandenen Strafrahmens unter Einschluss der Gewinnabschöpfung aus unlauteren Geschäften.

2. Lebensmittelkontrolleure zu Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft weiterbilden

Nur so ist eine Durchlässigkeit der lebensmittelrechtlichen Verfehlungen zu den Gerichten gewährleistet.

3. Erhöhung des Kontrolldrucks

Personaleinsatz an der Betriebs- u. nicht an der Bevölkerungsstruktur festmachen. Dies muss unter besonderer Beachtung der aus der Risikobewertung hervorgegangenen Inspektionsfrequenz geschehen.

4. Änderung der AVV-Rüb

Die Risikobewertung zur Ermittlung der Inspektionsfrequenz liegt in der Verantwortung der Lebensmittelkontrolleure die das Lebensmittelunternehmen kontrollieren.

5. Hygienekennzeichnung der Betriebe nach dänischem Muster

Der Smiley o. ä. an sichtbarer Stelle, am Gebäude des Lebensmittelunternehmens angebracht, gibt dem Verbraucher eine Schnellinformation über den Hygienestatus des Unternehmens.

6. Probenahmeverfahren ändern

Probenahme wie unter Pkt. 3 an der Betriebsstruktur ausrichten.
(Flaschenhalsprinzip)

7. Keine Privatisierung von Überwachungsaufgaben

Die lebensmittelrechtliche Kontrolle von Betrieben darf nicht im freien Wettbewerb ausgetragen werden. Die hoheitliche Aufgabe Lebensmittelüberwachung darf nicht privatisiert werden. Nur so können Skandale wie der letzte vermieden werden.

8. Finanzmittel erhöhen.

Die operative Ausstattung der Überwachung optimieren.
Untersuchungsämter mit einbeziehen. Transparenz beim Mitteleinsatz

9. Verbraucherinformationsgesetz verabschieden.

Jedem Verbraucher muss, im Rahmen des Datenschutzes, die Möglichkeit der freien Kaufentscheidung durch Information gegeben werden.

10. Forcierung der Leitlinienpolitik

Die Leitlinien für eine gute Hygienepraxis, von der jeweiligen Lebensmittelbranche konzipiert, von der Bundesregierung genehmigt und im Unternehmen angewandt, sind zusätzliche Hilfen für Unternehmen und Überwachung beim aktiven Verbraucherschutz.

Zu der oben aufgeführten Stellungnahme stehen wir Ihnen am 23.01.2006 gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Henning Viedt

Helmstedt, 13.01.2006